

99006059261002, 99006059261002

# Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392166578/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261002, 99006059261002
Leistungsbezeichnung I	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Veranstaltungstechnik, Aufzugsanlage, Tankstelle, Füllanlage, Gasfüllanlage, überwachungsbedürftige

Modul	Sachverhalt
	Anlage, Rohrleitungsanlage, maschinentechnisches Arbeitsmittel, Kran, Druckanlage, Füllstelle, Dampfkesselanlage, Unfall, Anzeige, Flüssiggasanlage, Druckbehälteranlage, Flugfeldbetankungsanlage, Lageranlage
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html">https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html</a>
Teaser	Schadenereignisse mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, der Arbeitsschutzbehörde anzeigen.  Die Arbeitsschutzbehörde kann eine sicherheitstechnische Beurteilung einer zugelassenen Überwachungsstelle verlangen.
Erforderliche Unterlagen	Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

## Modul

## Sachverhalt

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos)
- bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Folgende Angaben kann die Arbeitsschutzbehörde von Ihnen außerdem einfordern:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass die Gefährdungsbeurteilung durch fachkundige Person erstellt wurde
- Angaben zu verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Betriebsanweisung

## Voraussetzungen

- Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin
- Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt:
  - Aufzugsanlagen
  - Druckanlagen
  - Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
  - Kräne
  - Flüssiggasanlagen
  - maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
- es muss sich um einen Schadensfall handeln, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben

Modul	Sachverhalt
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Anzeige kann online erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie müssen den Schadensfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Schadensfall               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schäden, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden</li> <li>• Voraussetzung: Es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufzugsanlagen</li> <li>• Druckanlagen</li> <li>• Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen</li> <li>• Kräne</li> <li>• Flüssiggasanlagen</li> <li>• maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik</li> </ul> </li> <li>• Anzeige muss unverzüglich erfolgen</li> <li>• Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde</li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesamt für Verbraucherschutz.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p> <p>Online-Dienste vorhanden: Nein</p>
Ursprungsportal	Ensuring operational safety - Reporting a case of damage when using work equipment, Gewährleistung

**Modul**

**Sachverhalt**

---

der Betriebssicherheit - Einen Schadensfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

---